

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502 ff) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11. 2001 mit Beschluss-Nr.: GR/078/01 die folgende

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

beschlossen:

§ 1 Steuerhebung

Die Gemeinde Wiesa erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Wiesa zu nichtgewerblichen Zwecken.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.

§ 3 Begriffsbestimmung „gefährliche Hunde“

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten im allgemeinen Hunde gemäß der Begriffsbestimmung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der entsprechenden Durchführungsverordnung des Freistaates Sachsen in den jeweils gültigen Textfassungen.
- (2) Insbesondere gelten nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier
- (3) Gefährliche Hunde sind auch Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.
- (4) Nicht unter Absatz 1 und 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten.

§4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder Betriebes dienstbar zu machen.
- (3) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund in seinem Haushalt für mehr als 3 Monate zur Pflege oder sonstigen Verwahrung unterbringt.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Steuerschuldner

§ 5 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Kalendertag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Die Steuerschuld für die Fälle nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsteht am 1. Tag des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (4) Kann der Nachweis über das Alter eines Hundes nicht erbracht werden, ist die Steuerpflicht zum 1. Kalendertag des auf die Anschaffung folgenden Kalendermonats gegeben.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - (a) für den ersten Hund eines Halters 50,00 €
 - (b) für den zweiten Hund eines Halters 100,00 €
 - (c) für jeden weiteren Hund eines Halters 150,00 €je Kalenderjahr.
- (2) Werden neben den in § 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 8 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt im Kalenderjahr		
(a)	für den ersten Hund eines Halters	330,00 €
(b)	für jeden weiteren Hund eines Halters	510,00 €

je Kalenderjahr.

§ 9 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunde der Polizei, der Justizorgane, des Zolldienstes sowie sonstiger Bundes- und Landesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.
 2. Hunde, die aus nachweislich dienstlicher Notwendigkeit von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden.
 3. Blindenführhunde und Hunde, die ausgebildet sind und ausschließlich zum Schutze oder der Therapie gehörloser oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen o.ä. Einrichtungen untergebracht sind.
 5. Hunde, die zur Herdenführung ausgebildet sind und benötigt werden, in erforderlicher Anzahl
 6. Hunde die nachweislich mit behördlicher Genehmigung für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 7 ermäßigt sich auf Antrag um 50 vom Hundert für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung ihres Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von einer geschlossenen Bebauung mehr als 200 m Luftlinie entfernt sind.
 3. Gebrauchshunde mit Abrichte- und Leistungskennzeichnung, welche die Schutzhunde- oder Rettungshundeprüfung abgelegt haben und diese Prüfung jeweils nach 2 Jahren wiederholt wird.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 6 Abs. 2 und 3 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem 1. Tag des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
Die Steuervergünstigung gilt längstens bis zum Ablauf des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres und ist anschließend neu zu beantragen.
Satz 2 gilt nicht für Steuervergünstigungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3.

- (3) Die Gewährung einer Steuerermäßigung muss schriftlich beantragt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung ist durch die entsprechenden Unterlagen oder Bestätigungen bei der Beantragung nachzuweisen.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) In dem Kalenderjahr, in dem die Steuerschuld zum ersten Male entsteht, wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Folgejahren wird die Steuer jeweils bis zum 15. Februar für das laufende Jahr fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Steuervergünstigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerrelevante Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Wird ein steuerpflichtiger Hund abgeschafft, verkauft oder endet die Hundehaltung in sonstiger Weise, hat die Abmeldung binnen 2 Wochen bei der Gemeinde zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 6 Abs. 5 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen 2 Wochen dem Eigentümer zurückgegeben oder einem Tierheim übergeben werden.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung so ist dieses binnen 2 Wochen unaufgefordert der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor Beginn der Steuerpflicht aufgehoben wird.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Jeder Hundehalter erhält von der Gemeindeverwaltung für jeden angemeldeten Hund jährlich eine Steuermarke. Die Ausgabe der Hundesteuermarke erfolgt nach Zahlungseingang des Steuerbetrages bzw. mit der Bestätigung über die Steuerbefreiung.
- (2) Die Steuermarke ist sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen. Der Hund hat das Halsband mit der gültigen Steuermarke beim Aufenthalt außerhalb der Wohn- oder Wirtschaftsgebäude bzw. des eingefriedeten Grundstücks des Hundehalters generell zu tragen. Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke am Halsband des Hundes erkennbar vorzuzeigen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke bei der Anzeige in der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke ist die Ausgabe einer Ersatzmarke zu beantragen. Für die Ausgabe der Ersatzmarke werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des SächsKAG handelt wer
1. seiner Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1,2 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wiesa vom 28.01.1999 außer Kraft.

Wiesa, den 04.12.2001

Fischer
Bürgermeister